

Dolmetschen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

Mehr Sichtbarkeit für eine «unsichtbare» Tätigkeit

Lena Emch-Fassnacht

Verantwortliche Kommunikation und Projekte, INTERPRET



Der umfassenden und erfolgreichen Verständigung kommt im gesamten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Parteien eine Schlüsselrolle zu – in Bezug auf die Einvernahme, die Rechtsstaatlichkeit und letztlich auch die Qualität der gefällten Entscheide. Unterschiedliche Komponenten tragen dazu bei, dass Einvernahmen und Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Parteien erfolgreich verlaufen. In einer gedolmetschten Einvernahme ist dies zuallererst die entsprechende Qualifizierung der dolmetschenden Person. Qualifizierte Dolmetschende verfügen über ausgezeichnete Sprachkenntnisse und beherrschen die notwendigen Dolmetsch- und Notiztechniken. Wie können jedoch Verfahrensleitung sowie zuständige Polizisten/-innen beurteilen, ob die dolmetschende Person genügend qualifiziert ist? Da die Berufsbezeichnung «Dolmetscher» nicht geschützt ist, bedarf es eines breit abgestützten und anerkannten Qualifizierungs- und Ausbildungssystems. INTERPRET bietet ein etabliertes Ausbildungssystem an, welches in das Schweizerische System der höheren Berufsbildung eingebettet ist. Ebenso bedeutsam ist jedoch eine ausreichende und kompetente Unterstützung der Dolmetschenden durch die Ermittlungsbehörden sowie Konzepte der Qualitätssicherung und dafür zuständige Ansprechstellen auf Seiten der Behörden. Das Wissen um die Bedeutung von unterschiedlichen soziolinguistischen und kulturellen Konzepten bei der interkulturellen Kommunikation ist entscheidend und beeinflusst das Verhalten der Behörden im Umgang mit fremdsprachigen Parteien massgeblich.

Nimmt die Dolmetschenden niemand wahr, haben sie ihren Job gut gemacht. Diese Bemerkung hört und liest man immer wieder. Das mag für die Tätigkeit des Dolmetschens zumindest teilweise stimmen, jedoch nicht für die Bedeutung des Dolmetschens in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Parteien. Eine ungenügende Auseinandersetzung der Behörden mit Dolmetsch- und Übersetzungsbelangen kann für den Verlauf eines Verfahrens sehr schnell verheerende Folgen haben, denn eine mangelhafte Kommunikation gefährdet sowohl die Wahrheitsfindung als auch die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.¹ Welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Dolmetschbelangen haben kann, zeigt beispielhaft ein Gerichtsverfahren vom Januar 2018 am Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt.² Die eigentlichen Straftaten traten – trotz klarer Beweislage – in den Hintergrund, stattdessen wurde die Qualität der Arbeit der Ermittlungsbehörde und der Staatsanwaltschaft zum Hauptthema. Während der Verhandlung musste das Gericht die Beweise als nicht verwertbar erklären: Der Angeklagte ist Analphabet und spricht kaum Deutsch; im Ermittlungsverfahren war er von der Polizei während mehreren Wochen ohne Dolmetscher befragt worden; die Einvernahmeprotokolle hatte er jeweils mit «Gelesen und verstanden» unterschrieben; die Sätze im Protokoll waren so perfekt formuliert, dass der Angeklagte diese gar nicht so gesagt haben konnte.

¹ Der Anspruch auf rechtliches Gehör und der Grundsatz der Fairness des Verfahrens sind in der EMRK (Art. 6 Abs. 3) und der BV (Art. 29 Abs. 1 und 2) festgehalten.

² SCHLÄFLI, HANSPETER (2018), «Wieder ein Fauxpas der Staatsanwaltschaft?: Die Beweise waren für das Gericht nicht verwertbar», *Solothurner Zeitung*, 26.1.2018. Verfügbar unter: <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/wieder-ein-faux-pas-der-staatsanwaltschaft-die-beweise-waren-fuer-das-gericht-nicht-verwertbar-132130552> (Zugriff am 10.01.2019).

Wo ist anzusetzen, damit solche Fauxpas nicht mehr passieren? Unterschiedliche Komponenten tragen dazu bei, dass Einvernahmen und Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Parteien erfolgreich verlaufen.

In einer gedolmetschten Einvernahme ist dies zuallererst die entsprechende Qualifizierung der dolmetschenden Person (1). Wie können jedoch die Verfahrensleitung sowie die zuständigen Polizisten/-innen beurteilen, ob die dolmetschende Person genügend qualifiziert ist? Da die Berufsbezeichnung «Dolmetscher» nicht geschützt ist, bedarf es eines breit abgestützten und anerkannten Qualifizierungs- und Ausbildungssystems (2). Ebenso bedeutsam ist jedoch eine ausreichende und kompetente Unterstützung der Dolmetschenden durch die Ermittlungsbehörden (3) sowie Konzepte der Qualitätssicherung und dafür zuständige Ansprechstellen (4) auf Seiten der Behörden.

1. Qualifizierte Dolmetschende

Qualifizierte Dolmetschende verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer Amts- und mindestens einer Dolmetschsprache. Sie dolmetschen beidseitig, vollständig, sinngenaue und möglichst wortgetreu und beherrschen dafür die notwendigen Dolmetsch- und Notiztechniken. Qualifizierte Behörden- und Gerichtsdolmetschende sind zudem vertraut mit der spezifischen Terminologie und kennen die Rahmenbedingungen eines Einsatzes bei Behörden und Gerichten. Ihrer Arbeit liegt ein Berufskodex zugrunde, welcher zentrale Rollenmerkmale wie die Schweigepflicht, die Neutralität oder die Transparenz beinhaltet.³ Das Dolmetschen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist aus mehreren Gründen als besonders komplex und anspruchsvoll einzuschätzen. Die Dolmetschsituationen sind nicht nur vom inhaltlichen Standpunkt her anspruchsvoll, sondern sie sind oft auch emotional und unberechenbar. Die Dolmetschenden befinden sich als Sprachmittler in einer äusserst schwierigen, spannungsvollen Situation und sind von Seiten der Behörden und der angeklagten Partei mit unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert.⁴ Die schnelle und präzise Verdolmetschung in formellen Verfahren stellt die Dolmetschenden vor eine weitere Herausforderung. Eine wortwörtliche Verdolmetschung ist selten möglich und garantiert keinesfalls eine sinngenaue Übertragung. Im Gegenteil: Je

weiter die Sprachen in linguistischer und kultureller Hinsicht auseinanderliegen, desto sinnfremder kann eine wortgetreue Verdolmetschung ausfallen. Umschreibungen und Erklärungen werden dann unverzichtbar.

2. Ausbildungs- und Qualifizierungssystem

INTERPRET

Das Ausbildungs- und Qualifizierungssystem von INTERPRET⁵ für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist eingebettet in das Schweizerische System der höheren Berufsbildung und ist in den Bereichen «Gesundheit», «Soziales» und «Bildung» bereits gut verankert und anerkannt. Es kombiniert Ausbildung und praktische Erfahrung und führt zu zwei Abschlussniveaus:

- Schweizerisches Zertifikat INTERPRET für interkulturell Dolmetschende
- Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln mit eidgenössischem Fachausweis

Das Zertifikat INTERPRET ist eine Basisqualifikation und vermittelt grundlegende Kompetenzen, die ein erfolgreiches Dolmetschen in interkulturellen Settings ermöglichen. Einzigartig ist dabei die Überprüfung der Dolmetschsprache: INTERPRET verfügt über Sprachexperten/-innen, welche in rund 80 Zertifikatsprachen die Sprachkompetenzen der Herkunftssprachen mündlich auf dem Niveau C1 überprüfen.

Beim Dolmetschen bei Behörden und Gerichten handelt es sich um besonders anspruchsvolle Situationen, die einen hohen professionellen Standard verlangen. Um diesen spezifischen Herausforderungen gerecht zu werden, können Dolmetschende das

Die Dolmetschenden befinden sich als Sprachmittler in einer äusserst schwierigen, spannungsvollen Situation und sind von Seiten der Behörden und der angeklagten Partei mit unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert.

³ Beschrieben werden die zentralen Rollenmerkmale zum Beispiel in: INTERPRET (2015), *Berufskodex für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde*, Bern: INTERPRET. Verfügbar unter: https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/300/berufskodex_2015_d.pdf?lm=1509454586 (Zugriff am 10.01.2019).

⁴ HUBER, TANJA (2014), «Verdolmetschte Verhandlungen leicht gemacht», *Seismograph*, Nr. 31, S. 9–11.

⁵ INTERPRET ist die nationale Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln und nimmt in dieser Funktion vom Bund (SEM und BAG) mandatierte Aufgaben der Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. www.inter-pret.ch (s. Abb. 1).

auf der zweiten Stufe angesiedelte Weiterbildungsmodul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» absolvieren. Christof Maag geht in seinem Artikel sehr konkret auf die Inhalte des Moduls ein.⁶ Dieses Modul ist Teil der umfassenden Weiterbildungslandschaft für interkulturell Dolmetschende von INTERPRET, welche zur Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung bzw. zum vom SBFI verliehenen Titel «Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln» führt.

3. Unterstützung durch die Behörden

Das Dolmetschen ist ein komplexer Vorgang, welcher nicht nur die Kenntnis zweier Sprachen voraussetzt.

Das Dolmetschen ist ein komplexer Vorgang, welcher nicht nur die Kenntnis zweier Sprachen voraussetzt. Das Wissen um die Bedeutung von unterschiedlichen soziolinguistischen und kulturellen Konzepten bei der interkulturellen Kommunikation ist auch bei einer Einvernahme entscheidend.

Das Wissen um die Bedeutung von unterschiedlichen soziolinguistischen und kulturellen Konzepten bei der interkulturellen Kommunikation ist auch bei einer Einvernahme entscheidend und beeinflusst das Verhalten der Behörden im Umgang mit fremdsprachigen

Parteien massgeblich.⁷ Was dies konkret bedeutet, haben Christof Kipfer, ehemaliger Stabschef Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, und Ghazal Bohlouli, Übersetzerin und Dolmetscherin, in einem Artikel mit eindrücklichen Beispielen veranschaulicht.⁸ Das folgende Beispiel zur unterschiedlichen Auffassung des Begriffs «Abmachung» im persischen und deutschen Sprachgebrauch zeigt die Herausforderungen der interkulturellen Kommunikation besonders praxisnah auf. Während einer Einvernahme kam es zwischen dem mutmasslichen Opfer und dem Befrager zu einer Diskussion darüber, ob das Opfer mit dem Täter abgemacht hatte oder nicht. Die Dolmetscherin Ghazal Bohlouli beschreibt die Situation folgendermassen:

Der Ex-Freund des mutmasslichen Opfers hatte dieses mehrmals telefonisch kontaktiert, um es wiederzusehen. [...] Sie erwiderte, dass sie ihn aber nicht sehen wolle. Daraufhin drohte der Ex-Freund [...]. Die Frau fügte sich unter diesem Druck und war um 17 Uhr im Bahnhof. Der Ex-Freund ging mit ihr in einen Wald, wo er sie zum Geschlechtsverkehr zwang.

Der Befrager wollte wissen, wie es dazu gekommen sei, dass die beiden zusammen in einem Wald spazieren gegangen seien.

Seien sich die beiden zufällig begegnet oder hätten sie irgendwo abgemacht? Deshalb stellte er die Frage: «Hatten Sie mit ihm abgemacht?» Die Antwort der Befragten lautete: «Nein.» Befrager: «Wie kam es dann dazu, dass Sie zusammen spazieren gegangen sind?» Es gab ein Hin und Her, bei dem der Befrager die Frage, ob die beiden abgemacht hätten, immer wieder umformulierte. Die Frau verneinte jedes Mal.

Erst während dieser Diskussion realisierte ich [Ghazal Bohlouli, Anm. LE], dass ich an ihrer Stelle die gleiche Antwort gegeben hätte. Obwohl der Mann angerufen, eine Uhrzeit für das Treffen vorgegeben, die Frau diese akzeptiert und zugesagt hatte, wird diese Vorgehensweise im Iran und in Afghanistan nicht als Abmachung bezeichnet, weil das Element der Freiwilligkeit fehlt. Sobald man jemanden mittels einer Drohung etc. zu etwas zwingt und diese Person zusagt, dass sie dies machen werde, spricht man nicht mehr von einer Abmachung. Die aus Schweizer Sicht erwartete Antwort auf die Frage, ob die Frau mit ihrem Ex-Freund abgemacht hatte, wäre gewesen: «Nein, wir haben nicht abgemacht, er hat mich mittels Drohung dazu gezwungen, um 17 Uhr da zu sein, und ich hatte keine andere Wahl, als dies zu akzeptieren.» Da die aussagende Frau aber nicht über das notwendige kulturelle/sprachliche Wissen verfügte, hat sie aus ihrer Sicht wahrheitsgemäss geantwortet.⁹

Wie können solche Missverständnisse verhindert werden? Und wie können Einschätzungen und Erklärungen von Dolmetschenden situations- und rollenkonform in die Beurteilung einfließen? Eine vertrauensvolle, bewusste und sorgfältige Zusammenarbeit mit Dolmetschenden ist in diesem Zusammenhang überaus wichtig. Ermittlungsbehörden sind verantwortlich für die Auswahl der geeigneten dolmetschenden Person und für die Gesprächsführung während der verdolmetschten Einvernahme. Folgende Punkte gilt es insbesondere zu beachten:

- Bereits das Definieren der richtigen Sprachkombination ist weniger banal, als es scheint: Die Dialekte variieren zum Teil stark, eine Abklärung und bestmögliche Übereinstimmung der Sprache, des Dialektes und der örtlichen Herkunft ist daher sehr hilfreich.

⁶ Siehe MAAG, CHRISTOPH (2018), «Dolmetschen bei der Polizei, vor Gericht und beim Migrationsamt», *format magazine – Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung*, Nr. 8, S. 58–63.

⁷ STANEK, MALGORZATA (2011), *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*, Berlin: Frank & Timme. S. 69ff.

⁸ KIPFER, CHRISTOF, GHAZAL BOHLOULI (2016), «Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens – Update», *N'ius*, Heft 19, S. 31–36.

⁹ KIPFER, CHRISTOF, GHAZAL BOHLOULI (2016), «Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens – Update», *N'ius*, Heft 19, S. 34.

- Für gewisse Themen kann auch das Geschlecht der dolmetschenden Person massgeblich sein.
- Erhalten die Dolmetschenden bereits im Vorfeld Informationen und allenfalls sogar Unterlagen über die anstehende Einvernahme, können sie sich inhaltlich und emotional gut vorbereiten.
- In einem allfälligen Briefing oder Debriefing können zudem zentrale Aspekte kurz angesprochen sowie Unklarheiten geklärt werden.
- Auch das Setting, zum Beispiel die Sitzordnung, die Platzverhältnisse oder ein ruhiger und störungsfreier Gesprächsort, ist eine wichtige Komponente.
- In der Einvernahme sollten die Polizisten/-innen während der Verdolmetschung auf Mimik und Gestik sowie weitere nonverbale Zeichen der einzuvernehmenden Partei achten. Diese können Aufschluss über Missverständnisse oder Unklarheiten geben, welchen die Behörden insbesondere bei verdolmetschten Einvernahmen unbedingt nachgehen sollten. Wie das ausgeführte Beispiel zeigt, ist nicht jede widersprüchliche Aussage ein Indiz für eine Lüge.

4. Behördliche Zulassungsvoraussetzungen und Qualitätssicherungssysteme

Im Interesse der Qualitätssteigerung und Professionalisierung formulieren immer mehr Kantone Zulassungsbedingungen für die behördlichen Dolmetscherverzeichnisse. Dabei lassen sich zwei unterschiedliche Herangehensweisen feststellen.

Erstere orientiert sich an den Erfahrungen des Obergerichts des Kantons Zürich, welches mit der Dolmetscherverordnung aus dem Jahr 2004¹⁰ und der Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen lange eine Vorreiterrolle innehatte. Die Fachgruppe/Zentralstelle bewirtschaftet das kantonalzürcherische Dolmetscherverzeichnis und ist zuständig für die Qualitätssicherung. Diese beinhaltet unter anderem die Durchführung von Zulassungskursen für Behörden- und Gerichtsdolmetschende sowie die Abnahme einer Zulassungsprüfung.

Die zweite Herangehensweise stützt auf dem Qualifizierungssystem von INTERPRET ab. Akkreditierte Ausbildungsinstitutionen führen seit knapp vier Jahren erfolgreich das Modul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten»¹¹ durch. Bei dieser Herangehensweise wird die Ausbildung der Dolmetschenden erfahrenen Ausbildungsinstitutionen überlassen,

welche praxisorientiert und in Zusammenarbeit mit Behördenvertretern unterrichten.¹² Die Rekrutierung und Zulassung der Dolmetschenden obliegt jedoch auch in diesem Fall den zuständigen Behörden bzw. einer Ansprechstelle, welche auch für die Pflege des Dolmetscherverzeichnisses und die administrative Begleitung der Dolmetscheinsätze besorgt ist. Eine solche Stelle ist ein wichtiger Partner für Polizisten/-innen, Staatsanwälte/-innen oder Richter/-innen, indem sie bei der Auswahl der passenden dolmetschenden Person unterstützt und Rückmeldungen entgegennimmt. Zudem stellt sie Richtlinien oder Merkblätter zum Dolmetschen zur Verfügung und arbeitet darauf hin, dass diese den Behörden auch bekannt sind.¹³

Eine Ansprechstelle Dolmetscherwesen schafft Vertrauen und garantiert eine qualitativ hochstehende Leistung. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass das Dolmetschen die notwendige Bedeutung und Sichtbarkeit erhält. Der umfassenden und erfolgreichen Verständigung kommt im gesamten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Parteien eine Schlüsselrolle zu – in Bezug auf die Einvernahme, die Rechtsstaatlichkeit und letztlich auch auf die Qualität der gefällten Entscheide.

[Die] Ansprechstelle, welche [...] für die Pflege des Dolmetscherverzeichnisses und die administrative Begleitung der Dolmetscheinsätze besorgt ist [...], ist ein wichtiger Partner für Polizisten/-innen, Staatsanwälte/-innen oder Richter/-innen.

¹⁰ Grundlage für das Dolmetsch- und Übersetzungswesen im Kanton Zürich bilden die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17) sowie das Reglement der Fachgruppe Dolmetscherwesen vom 18. Februar 2004. www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/gesetzliche-grundlagen.html (Zugriff am 10.01.2019).

¹¹ Das Modul «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» wird als Modul 4 bei INTERPRET beschrieben: www.inter-pret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/ausbildung-und-qualifizierung/aus-und-weiterbildungsmodule-162.html (Zugriff am 10.01.2019).

¹² Siehe dazu auch MAAG, CHRISTOPH (2018), «Dolmetschen bei der Polizei, vor Gericht und beim Migrationsamt», *format magazine – Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung*, Nr. 8, S. 58–63.

¹³ Andreas Wymann weist in seiner Diplomarbeit für die eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) «Polizist/Polizistin» auf die Bedeutung von Merkblättern für die Behörden hin (S. 35). WYMAN, ANDREAS (2011), *Dolmetschen bei der Luzerner Polizei. Richtlinien und Qualitätsstandards*, Diplomarbeit HFP Polizist/Polizistin, Neuchâtel: SPI. Über Merkblätter und Informationsschreiben verfügen zum Beispiel die Kantone Zürich (www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/dolmetscherwesen/dolmetschen.html) oder Luzern (https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_dolmetscherwesen) (Zugriff am 10.01.2019).

Interessengemeinschaft INTERPRET

INTERPRET ist die schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln und nimmt im Auftrag des Bundes zentrale Aufgaben der Qualifizierung und Qualitätssicherung sowie der Konzept- und Öffentlichkeitsarbeit wahr. INTERPRET steht deshalb regelmässig in Kontakt mit den regionalen Vermittlungsstellen, den Ausbildungsinstitutionen sowie den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone. Ziel von INTERPRET ist dabei die fortlaufende Professionalisierung und Standardisierung einer qualitativ hochstehenden Dienstleistung des Dolmetschens und Vermitteln.

INTERPRET: www.inter-pret.ch

Die Lernplattform für das interkulturelle Dolmetschen bietet filmische und schriftliche Materialien, Beispiele und didaktische Unterlagen an, um die für die erfolgreiche Zusammenarbeit erforderlichen Kompetenzen gezielt zu erarbeiten oder zu erweitern: www.trialog.inter-pret.ch

Abbildung 1: Interessengemeinschaft INTERPRET

Literatur

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. SR 101.

HUBER, TANJA (2014), «Verdolmetschte Verhandlungen leicht gemacht», *SeismOGraph*, Nr. 31, S. 9–11.

INTERPRET (2015), *Berufskodex für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde*, Bern: INTERPRET.

Kanton Zürich. Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17).

Kanton Zürich. Reglement der Fachgruppe Dolmetscherwesen vom 18. Februar 2004.

KIPFER, CHRISTOF, GHAZAL BOHLOULI (2016), «Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens – Update», *N'ius*, Heft 19, S. 31–36.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK].

MAAG, CHRISTOPH (2018), «Dolmetschen bei der Polizei, vor Gericht und beim Migrationsamt», *format magazine – Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung*, Nr. 8, S. 58–63.

SCHLÄFLI, HANSPETER (2018), «Wieder ein Fauxpas der Staatsanwaltschaft?: Die Beweise waren für das Gericht nicht verwertbar», *Solothurner Zeitung*, 26.1.2018.

STANEK, MALGORZATA (2011), *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*, Berlin: Frank & Timme.

WYMAN, ANDREAS (2011), *Dolmetschen bei der Luzerner Polizei. Richtlinien und Qualitätsstandards*, Diplomarbeit HFP Polizist/Polizistin, Neuchâtel: SPI.

Résumé**L'interprétation lors de procédures et d'enquêtes judiciaires**

Dans le cadre de procédures et d'enquêtes judiciaires – qui impliquent des parties s'exprimant dans une langue étrangère –, une communication détaillée et réussie est déterminante. Différents facteurs contribuent au bon déroulement des auditions et des procédures judiciaires avec des parties qui s'expriment dans une autre langue. Le bon déroulement d'une audition qui nécessite les services d'un·e interprète dépend notamment des qualifications de celui-ci ou de celle-ci. Les interprètes qualifié·e·s disposent d'excellentes connaissances linguistiques et maîtrisent les techniques d'interprétation et de prise de notes. Mais comment les magistrat·e·s ainsi que les policiers·ières chargé·e·s de l'affaire peuvent-ils ou elles vérifier si l'interprète est suffisamment qualifié·e ?

Étant donné que le titre d'« interprète » n'est pas protégé, cette profession mériterait un système de formation et de qualification reconnu et largement soutenu. INTERPRET propose un système de formation éprouvé, qui s'inscrit dans le système suisse de formation supérieure. Il n'empêche que les autorités chargées de mener les enquêtes ont aussi un rôle important à jouer; celui d'apporter un soutien tant qualitatif que quantitatif aux interprètes. Ceux-ci ou celles-ci doivent aussi pouvoir compter sur des programmes d'assurance-qualité et, pour cela, sur des interlocuteurs·trices compétent·e·s. Être conscient·e de l'importance des différents concepts sociolinguistiques et culturels dans le cadre de la communication interculturelle est décisif et a un impact non négligeable sur le comportement des autorités vis-à-vis des parties qui s'expriment dans une langue étrangère.

Riassunto

Interpretare nel quadro di procedure e inchieste giudiziarie

Nel quadro di procedure e inchieste giudiziarie che implicano parti che si esprimono in una lingua straniera, comunicare in modo chiaro e preciso è un fattore decisivo ai fini dell'audizione, dello stato di diritto e in ultima analisi della qualità delle decisioni stabilite. Sono diversi gli elementi che contribuiscono al corretto svolgimento delle audizioni e delle procedure giudiziarie con parti che si esprimono in una lingua straniera. Nel caso di un'audizione che necessita dei servizi di un interprete, molto dipende dalle qualificazioni di quest'ultimo. Gli interpreti qualificati dispongono di eccellenti conoscenze linguistiche e hanno una totale padronanza delle tecniche di interpretariato e di presa di appunti. In che modo però la direzione della procedura, così come gli agenti polizia coinvolti, possono valutare

se l'interprete è sufficientemente qualificato? Poiché il mestiere di «interprete» non è protetto, questa categoria professionale meriterebbe un sistema di qualificazione e di formazione riconosciuto e ampiamente sostenuto. INTERPRET offre un comprovato sistema di formazione, integrato nel sistema svizzero di formazione professionale superiore. Sono tuttavia altrettanto importanti il ruolo delle autorità incaricate di condurre le inchieste e chiamate a fornire un sostegno qualitativo agli interpreti, che devono poter contare su concetti di assicurazione qualità e quindi su interlocutori competenti. Essere consapevoli dell'importanza dei diversi concetti sociolinguistici e culturali nel quadro della comunicazione interculturale è decisivo e incide in modo rilevante sul comportamento delle autorità nel rapporto con interlocutori di lingua straniera.

SPI-Kurs – Cours ISP – Corso ISP

Interkulturelle Kompetenz (3.05.10.d), 25. bis 27. November 2019

Der Kurs orientiert über folgende Themenbereiche: Migration, Integration, Kultur, Kommunikation und Rassismus. Die Teilnehmenden erwerben neues Handlungswissen und lernen, irritierende und unklare Situationen aus dem Berufsalltag besser zuzuordnen. Zudem wird ihnen vermittelt, wie sie problematisches Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Ausländern und anderen Mitarbeitern erkennen und wie sie dies ansprechen können.

Ziele:

- Darlegen, Zuordnen und Bewerten von Problemen im Umgang mit Menschen, welche aufgrund ihres Aufenthalts in der Schweiz und ihren äusseren Merkmalen als «Fremde» wahrgenommen werden.
- Konkrete Handlungsanweisungen im Umgang mit Problemen, welche sich einerseits für die Führungsperson und andererseits im direkten Umgang mit diesen Menschen ergeben – dies unter der Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit, des Selbstverständnisses des jeweiligen Korps und den polizeitaktischen Erfordernissen.

Zielgruppe:

Sachbearbeiter/-innen welche oft mit Ausländern zu tun haben, und Mitarbeitende des unteren Polizeikaders, die im Berufsalltag mit interkulturellen Konflikten konfrontiert sind

Anmeldung:

www.edupolice.ch